

TE OGH 2015/10/7 150s94/15k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 7. Oktober 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Wüstner als Schriftführer in der Strafsache gegen Christian K***** wegen Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung nach § 202 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Korneuburg als Schöffengericht vom 18. März 2015, GZ 630 Hv 8/14m-22, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 7. Oktober 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Wüstner als Schriftführer in der Strafsache gegen Christian K***** wegen Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung nach Paragraph 202, Absatz eins, StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Korneuburg als Schöffengericht vom 18. März 2015, GZ 630 Hv 8/14m-22, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Christian K***** der Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung nach § 202 Abs 1 StGB (I./) sowie der Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs 1 Z 1 StGB (II./) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Christian K***** der Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung nach Paragraph 202, Absatz eins, StGB (römisch eins./) sowie der Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach Paragraph 212, Absatz eins, Ziffer eins, StGB (römisch zwei./) schuldig erkannt.

Danach hat er zwischen Jänner und Juli 2014 in S***** in mehreren Angriffen

1./ Kevin G***** mit Gewalt zur Duldung einer geschlechtlichen Handlung genötigt, indem er diesen mit beiden Armen

umklammerte, festhielt und seinen erigierten Penis an dessen Gesäß drückte sowie einmal auch daran rieb, wobei beide zumindest mit einer Short bekleidet waren;

II./ durch die zu I./ beschriebenen Handlungen mit seinem minderjährigen Stiefsohn Kevin G***** geschlechtliche Handlungen vorgenommen.römisch zwei./ durch die zu römisch eins./ beschriebenen Handlungen mit seinem minderjährigen Stiefsohn Kevin G***** geschlechtliche Handlungen vorgenommen.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 4, 5, 9 lit a sowie 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, die ihr Ziel verfehlt.Dagegen richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 4, 5, 9, Litera a, sowie 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, die ihr Ziel verfehlt.

Soweit sich die Verfahrensrüge (Z 4) in Bezug auf die von den Tatrichtern abgelehnte Ergänzung des vorliegenden Sachverständigengutachtens zur Aussagefähigkeit und -tüchtigkeit des Opfers (durch Beurteilung auch der Glaubwürdigkeit des Zeugen Kevin G*****) gar nicht auf einen konkret bezeichneten Antrag in der Hauptverhandlung (vgl ON 21 S 8 ff), sondern nur auf die erstgerichtlichen Ausführungen zur Antragsabweisung im Urteil (US 13) bezieht, entfernt sie sich vom Prüfungsmaßstab des herangezogenen Nichtigkeitsgrundes (RIS-Justiz RS0121628, RS0116749). Die begehrte Beweisaufnahme unterblieb zudem zu Recht: Mit Blick auf das bereits eingeholte Gutachten zur Aussagefähigkeit und -tüchtigkeit (ON 21 S 2 ff iVm ON 17) bestand nämlich kein Anhaltspunkt für das Vorliegen von geistigen oder sonstigen Entwicklungsdefiziten bzw anderen besonderen Umständen, die eine nicht realitätsorientierte Aussage des jugendlichen Zeugen indizierten und somit ausnahmsweise ein Gutachten als Hilfestellung für das Gericht erforderlich gemacht hätten (RIS-Justiz RS0097733, RS0120634).Soweit sich die Verfahrensrüge (Ziffer 4,) in Bezug auf die von den Tatrichtern abgelehnte Ergänzung des vorliegenden Sachverständigengutachtens zur Aussagefähigkeit und -tüchtigkeit des Opfers (durch Beurteilung auch der Glaubwürdigkeit des Zeugen Kevin G*****) gar nicht auf einen konkret bezeichneten Antrag in der Hauptverhandlung vergleiche ON 21 S 8 ff), sondern nur auf die erstgerichtlichen Ausführungen zur Antragsabweisung im Urteil (US 13) bezieht, entfernt sie sich vom Prüfungsmaßstab des herangezogenen Nichtigkeitsgrundes (RIS-Justiz RS0121628, RS0116749). Die begehrte Beweisaufnahme unterblieb zudem zu Recht: Mit Blick auf das bereits eingeholte Gutachten zur Aussagefähigkeit und -tüchtigkeit (ON 21 S 2 ff in Verbindung mit ON 17) bestand nämlich kein Anhaltspunkt für das Vorliegen von geistigen oder sonstigen Entwicklungsdefiziten bzw anderen besonderen Umständen, die eine nicht realitätsorientierte Aussage des jugendlichen Zeugen indizierten und somit ausnahmsweise ein Gutachten als Hilfestellung für das Gericht erforderlich gemacht hätten (RIS-Justiz RS0097733, RS0120634).

Die in der Beschwerde nachgetragenen Gründe als Versuch einer Fundierung des Antrags sind angesichts der auf Nachprüfung der erstgerichtlichen Vorgangsweise angelegten Konzeption des Nichtigkeitsverfahrens und des damit auch für die Prüfung eines Zwischenerkenntnisses verbundenen Neuerungsverbots unbeachtlich (RIS-Justiz RS0099618). Dass das Erstgericht (nach Einschätzung des Rechtsmittelwerbers) dem Antrag ursprünglich stattgeben wollte, dann aber den Gutachtensauftrag auf die Frage der Aussagefähigkeit und -tüchtigkeit beschränkte, ist unter dem Blickwinkel der geltend gemachten Nichtigkeit gleichfalls ohne Belang.

Der Erledigung der Mängelrüge (Z 5) ist voranzustellen, dass mit dieser die Konstatierungen zu entscheidenden Tatsachen und deren Begründung nach Maßgabe der gesetzlichen Anfechtungskategorien bekämpft, nicht aber darüber hinaus die beweiswürdigenden Erwägungen selbst kritisiert werden können.Der Erledigung der Mängelrüge (Ziffer 5,) ist voranzustellen, dass mit dieser die Konstatierungen zu entscheidenden Tatsachen und deren Begründung nach Maßgabe der gesetzlichen Anfechtungskategorien bekämpft, nicht aber darüber hinaus die beweiswürdigenden Erwägungen selbst kritisiert werden können.

Soweit die Rüge eine Feststellung des Inhalts vermisst (der Sache nach Z 9 lit a), dass auch das Tatopfer Kevin G***** anlässlich der inkriminierten Vorfälle bekleidet war, ist ihr zu erwidern, dass dem Urteil unzweifelhaft zu entnehmen (US 2 und 8 f) ist, dass das Gericht den darauf bezogenen Schilderungen des Opfers Glauben schenkte und solcherart davon ausging, dass sowohl der Angeklagte als auch Kevin G***** jeweils zumindest mit einer kurzen Hose bekleidet waren.Soweit die Rüge eine Feststellung des Inhalts vermisst (der Sache nach Ziffer 9, Litera a,)), dass auch das Tatopfer Kevin G***** anlässlich der inkriminierten Vorfälle bekleidet war, ist ihr zu erwidern, dass dem Urteil unzweifelhaft zu

entnehmen (US 2 und 8 f) ist, dass das Gericht den darauf bezogenen Schilderungen des Opfers Glauben schenkte und solcherart davon ausging, dass sowohl der Angeklagte als auch Kevin G***** jeweils zumindest mit einer kurzen Hose bekleidet waren.

Dem Einwand der Unvollständigkeit (Z 5 zweiter Fall) zuwider haben sich die Tatrichter mit den Zeugenaussagen von Mahdi ***** G*****, Nikolaj V*****, Marius D***** und Mag. Veronika V***** zureichend auseinandergesetzt (US 15 ff). Sie mussten aber - dem Gebot gedrängter Darstellung der Urteilsgründe (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO) folgend - nicht jeden einzelnen Satz der (vom Nichtigkeitswerber teilweise gar nicht näher spezifizierten) Einlassungen dieser Personen einer besonderen Erörterung unterziehen (RIS-Justiz RS0106295). Anhand einer eigenständigen Würdigung dieser Verfahrensergebnisse versucht die Beschwerde bloß, andere (für den Nichtigkeitswerber günstigere) Schlussfolgerungen plausibel zu machen. Dem Einwand der Unvollständigkeit (Ziffer 5, zweiter Fall) zuwider haben sich die Tatrichter mit den Zeugenaussagen von Mahdi ***** G*****, Nikolaj V*****, Marius D***** und Mag. Veronika V***** zureichend auseinandergesetzt (US 15 ff). Sie mussten aber - dem Gebot gedrängter Darstellung der Urteilsgründe (Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO) folgend - nicht jeden einzelnen Satz der (vom Nichtigkeitswerber teilweise gar nicht näher spezifizierten) Einlassungen dieser Personen einer besonderen Erörterung unterziehen (RIS-Justiz RS0106295). Anhand einer eigenständigen Würdigung dieser Verfahrensergebnisse versucht die Beschwerde bloß, andere (für den Nichtigkeitswerber günstigere) Schlussfolgerungen plausibel zu machen.

Inwiefern die Feststellungen, wonach es Mitte Jänner 2014 zum ersten Übergriff und in weiterer Folge zu dessen Wiederholung regelmäßig mehrmals pro Woche bis Juli 2014 kam (US 5 f), undeutlich (Z 5 erster Fall) sein sollten, bleibt offen. Das Beschwerdevorbringen lässt auch (unter dem Aspekt der Z 9 lit a) nicht erkennen, weshalb eine genaue Anzahl der (im angegebenen Zeitraum von Jänner bis Juli 2014 wiederholt erfolgten [US 1 und 4 ff]) Übergriffe subsumptionsrelevant sein sollte. Inwiefern die Feststellungen, wonach es Mitte Jänner 2014 zum ersten Übergriff und in weiterer Folge zu dessen Wiederholung regelmäßig mehrmals pro Woche bis Juli 2014 kam (US 5 f), undeutlich (Ziffer 5, erster Fall) sein sollten, bleibt offen. Das Beschwerdevorbringen lässt auch (unter dem Aspekt der Ziffer 9, Litera a,) nicht erkennen, weshalb eine genaue Anzahl der (im angegebenen Zeitraum von Jänner bis Juli 2014 wiederholt erfolgten [US 1 und 4 ff]) Übergriffe subsumptionsrelevant sein sollte.

Die Konstatierung, wonach es „zumindest bei einem Angriff auch dazu kam, dass der Angeklagte seinen erigierten Penis nicht nur gegen den Anus seines Stiefsohns drückte, sondern diesen auch daran rieb“ (US 6), blieb nicht unbegründet (Z 5 vierter Fall), sondern wurde auf die insofern als überzeugend erachteten Schilderungen des Tatopfers gestützt (US 9). Die Konstatierung, wonach es „zumindest bei einem Angriff auch dazu kam, dass der Angeklagte seinen erigierten Penis nicht nur gegen den Anus seines Stiefsohns drückte, sondern diesen auch daran rieb“ (US 6), blieb nicht unbegründet (Ziffer 5, vierter Fall), sondern wurde auf die insofern als überzeugend erachteten Schilderungen des Tatopfers gestützt (US 9).

Der kritisch-psychologische Vorgang, der zur Überzeugung der Tatrichter von der Glaubwürdigkeit eines Zeugen führt, ist als solcher der Anfechtung entzogen (RIS-Justiz RS0106588). Die insofern vorgebrachten Einwände kritisieren nur, dass die Tatrichter aus den Verfahrensergebnissen - nämlich aus der als nicht überzeugend erachteten Einlassung des Angeklagten, den Angaben des Tatopfers Kevin G***** und seines Vaters Mahdi ***** G*****, der Zeugen Nikolaj V*****, Marius D***** und Mag. Veronika V***** - nicht den (vom Nichtigkeitswerber gewünschten) Schluss des Vorliegens einer Falschbezeichnung gezogen haben.

Die gegen Formulierungen in der tatrichterlichen Beweiswürdigung („offenbar“, „offensichtlich“) erhobene Kritik der Scheinbegründung (Z 5 vierter Fall) verfehlt den aus Z 5 maßgeblichen, allein im Ausspruch über entscheidende Tatsachen gelegenen Bezugspunkt. Dass die Argumentation des Erstgerichts insgesamt nicht überzeugt und aus seiner Sicht andere, für ihn günstigere Schlüsse plausibler gewesen wären, stellt kein Begründungsdefizit dar (RIS-Justiz RS0098400). Die gegen Formulierungen in der tatrichterlichen Beweiswürdigung („offenbar“, „offensichtlich“) erhobene Kritik der Scheinbegründung (Ziffer 5, vierter Fall) verfehlt den aus Ziffer 5, maßgeblichen, allein im Ausspruch über entscheidende Tatsachen gelegenen Bezugspunkt. Dass die Argumentation des Erstgerichts insgesamt nicht überzeugt und aus seiner Sicht andere, für ihn günstigere Schlüsse plausibler gewesen wären, stellt kein Begründungsdefizit dar (RIS-Justiz RS0098400).

Die unter dem Gesichtspunkt der Z 5 zweiter und vierter Fall vermisste Erörterung von Körpergröße und Körperkraft sowohl des Angeklagten als auch des minderjährigen Kevin G***** betrifft keine (iSd § 281 Abs 1 Z 5 StPO) essentielle

Tatsache und lässt auch jede Bezeichnung angeblich nicht erörterter Verfahrensergebnisse vermissen (RIS-Justiz RS0118316 [T4]). Die unter dem Gesichtspunkt der Ziffer 5, zweiter und vierter Fall vermisste Erörterung von Körpergröße und Körperkraft sowohl des Angeklagten als auch des minderjährigen Kevin G***** betrifft keine (iSd Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, StPO) essentielle Tatsache und lässt auch jede Bezeichnung angeblich nicht erörterter Verfahrensergebnisse vermissen (RIS-Justiz RS0118316 [T4]).

Eine in Aussicht genommene Konvertierung des Kevin G***** zum islamischen Glauben, bestehende Konflikte zwischen Mahdi ***** G***** und dem Ehepaar K***** und Divergenzen in Erziehungsfragen beziehen sich ebenso wenig auf einen entscheidenden Umstand. Das darauf bezogene Vorbringen versucht nur erneut, die vom Tatopfer geschilderte und vom Schöffensenat als uneingeschränkt überzeugend erachtete (US 7 ff) Geschehensversion in Frage zu stellen.

Die gegen die rechtliche Beurteilung des vom Schuldspruch I./ erfassten Verhaltens als Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung nach § 202 StGB gerichtete Rechtsrüge (Z 9 lit a) erklärt nicht, weshalb der Begriff der „geschlechtlichen Handlung“ in jedem Fall einen direkten Hautkontakt zwischen Täter und Opfer voraussetzen und die hier erfolgte - ihrem Erscheinungsbild nach durchaus sexualbezogene - Handlung, anlässlich derer der nur mit einer Boxershorts bekleidete Angeklagte seinen erigierten Penis an das Gesäß des nur mit einer Unterhose sowie einem T-Shirt bekleideten Kevin G***** drückte und „zumindest bei einem Angriff (...) diesen auch daran rieb“ (US 6), nicht dem Begriff der „geschlechtlichen Handlung“ iSd § 202 Abs 1 StGB bzw § 212 Abs 1 Z 1 StGB entsprechen und solcherart - nach Bedeutung und Intensität der Handlung - keine unzumutbare, sozialstörende Rechtsgutbeeinträchtigung im Intimbereich darstellen sollte (vgl RIS-Justiz RS0078135). Aus den vom Nichtigkeitswerber zur Untermauerung seiner Darlegungen angegebenen Entscheidungen (11 Os 47/90, 15 Os 62/92, 12 Os 131/07t) ist auch insofern nichts zu gewinnen (vgl RIS-Justiz RS0111357), als die Beschwerde urteilsfremd nur von einer „Zudringlichkeit flüchtigen Charakters“ bzw einer „bloß flüchtigen Kontaktierung“ ausgeht. Die gegen die rechtliche Beurteilung des vom Schuldspruch römisch eins./ erfassten Verhaltens als Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung nach Paragraph 202, StGB gerichtete Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) erklärt nicht, weshalb der Begriff der „geschlechtlichen Handlung“ in jedem Fall einen direkten Hautkontakt zwischen Täter und Opfer voraussetzen und die hier erfolgte - ihrem Erscheinungsbild nach durchaus sexualbezogene - Handlung, anlässlich derer der nur mit einer Boxershorts bekleidete Angeklagte seinen erigierten Penis an das Gesäß des nur mit einer Unterhose sowie einem T-Shirt bekleideten Kevin G***** drückte und „zumindest bei einem Angriff (...) diesen auch daran rieb“ (US 6), nicht dem Begriff der „geschlechtlichen Handlung“ iSd Paragraph 202, Absatz eins, StGB bzw Paragraph 212, Absatz eins, Ziffer eins, StGB entsprechen und solcherart - nach Bedeutung und Intensität der Handlung - keine unzumutbare, sozialstörende Rechtsgutbeeinträchtigung im Intimbereich darstellen sollte (vergleiche RIS-Justiz RS0078135). Aus den vom Nichtigkeitswerber zur Untermauerung seiner Darlegungen angegebenen Entscheidungen (11 Os 47/90, 15 Os 62/92, 12 Os 131/07t) ist auch insofern nichts zu gewinnen (vergleiche RIS-Justiz RS0111357), als die Beschwerde urteilsfremd nur von einer „Zudringlichkeit flüchtigen Charakters“ bzw einer „bloß flüchtigen Kontaktierung“ ausgeht.

Weshalb nur unmündige Minderjährige dem Begriff des „minderjährigen Stiefkindes“ unterfallen sollten und solcherart ein mündiger Minderjähriger - wie fallaktuell der 14-jährige Kevin G***** - keine von § 212 Abs 1 Z 1 StGB geschützte Person sein sollte, bleibt die zu II./ erhobene Rechtsrüge darzustellen schuldig (vgl hiezu Philipp in WK2 § 212 Rz 1, 7). Weshalb nur unmündige Minderjährige dem Begriff des „minderjährigen Stiefkindes“ unterfallen sollten und solcherart ein mündiger Minderjähriger - wie fallaktuell der 14-jährige Kevin G***** - keine von Paragraph 212, Absatz eins, Ziffer eins, StGB geschützte Person sein sollte, bleibt die zu römisch zwei./ erhobene Rechtsrüge darzustellen schuldig (vergleiche hiezu Philipp in WK2 Paragraph 212, Rz 1, 7).

Auch der Einwand (Z 9 lit a und Z 10), es lägen keine Feststellungen dazu vor, dass der Angeklagte sein Autoritätsverhältnis ausgenutzt hätte (II./), schlägt fehl: Weshalb die bei Erziehungs-, Ausbildungs- und Aufsichtspersonen geforderte konkrete Ausnutzung eines Autoritätsverhältnisses (Philipp in WK2 § 212 Rz 9 mwN) auch bei den in § 212 Abs 1 Z 1 StGB gesondert genannten, per se eine Autoritätsstellung einnehmenden nahen Angehörigen (wozu auch der Stiefvater zählt) tatbestandsrelevant sein sollte, wird nämlich nicht argumentativ aus dem Gesetz entwickelt. Auch der Einwand (Ziffer 9, Litera a und Ziffer 10,,), es lägen keine Feststellungen dazu vor, dass der Angeklagte sein Autoritätsverhältnis ausgenutzt hätte (römisch zwei./), schlägt fehl: Weshalb die bei Erziehungs-, Ausbildungs- und Aufsichtspersonen geforderte konkrete Ausnutzung eines Autoritätsverhältnisses (Philipp in WK2

Paragraph 212, Rz 9 mwN) auch bei den in Paragraph 212, Absatz eins, Ziffer eins, StGB gesondert genannten, per se eine Autoritätsstellung einnehmenden nahen Angehörigen (wozu auch der Stiefvater zählt) tatbestandsrelevant sein sollte, wird nämlich nicht argumentativ aus dem Gesetz entwickelt.

Mit der Behauptung des Vorliegens von Scheinkonkurrenz („Subsidiarität oder Konsumtion“) wendet sich der Beschwerdeführer (Z 10) gegen die zusätzlich zum Schuldspruch nach § 202 Abs 1 StGB (I./) erfolgte Subsumtion des Verhaltens auch nach § 212 Abs 1 Z 1 StGB (II./). Er verabsäumt es dabei aber zu erklären, weshalb die Verurteilung wegen § 202 Abs 1 StGB (I./) den gesamten Unwert des Verhaltens abdecken sollte (vgl zum Begriff:Ratz in WK2 StGB Vor §§ 28 bis 31 Rz 26 und 81). Die insofern herangezogene Kommentarstelle (WK2 StGB „Rz 15 zu § 212 StGB“) besagt dies im Übrigen nicht (vgl insbesondere auch: Philipp in WK2 StGB § 202 Rz 20).Mit der Behauptung des Vorliegens von Scheinkonkurrenz („Subsidiarität oder Konsumtion“) wendet sich der Beschwerdeführer (Ziffer 10,) gegen die zusätzlich zum Schuldspruch nach Paragraph 202, Absatz eins, StGB (römisch eins./) erfolgte Subsumtion des Verhaltens auch nach Paragraph 212, Absatz eins, Ziffer eins, StGB (römisch zwei./). Er verabsäumt es dabei aber zu erklären, weshalb die Verurteilung wegen Paragraph 202, Absatz eins, StGB (römisch eins./) den gesamten Unwert des Verhaltens abdecken sollte vergleiche zum Begriff: Ratz in WK2 StGB Vor Paragraphen 28 bis 31 Rz 26 und 81). Die insofern herangezogene Kommentarstelle (WK2 StGB „Rz 15 zu Paragraph 212, StGB“) besagt dies im Übrigen nicht vergleiche insbesondere auch: Philipp in WK2 StGB Paragraph 202, Rz 20).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus sich die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen ergibt (§ 285i StPO).Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus sich die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen ergibt (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 390a Abs 1 StPO.Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E112479

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0150OS00094.15K.1007.000

Im RIS seit

30.10.2015

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at